

SVR-Kurzinformation 2023-2

---

# Vom Annex zum eigenständigen System

Zur Aufwertung der Chancenkarte (§ 20a AufenthG) im Zuge der Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

**Die im Sommer 2023 beschlossene Reform der Erwerbsmigration umfasst die Einführung einer Chancenkarte. Diese baut die im deutschen Recht schon seit einigen Jahren bestehenden Optionen einer Einreise zur Arbeitsplatzsuche aus und bündelt sie. Die Konzeption der Chancenkarte hat sich dabei in den drei Etappen des Gesetzgebungsprozesses (Referentenentwurf, Kabinettsfassung, Gesetz) deutlich geändert. Infolge dieser Änderungen kann die Chancenkarte als Instrument des Erwerbsmigrationsrechts erheblich an Bedeutung gewinnen.<sup>1</sup>**

Ziel der Potenzialsäule ist die Bündelung und Erweiterung der im deutschen Recht bestehenden Optionen zur Einreise zur Arbeitsplatzsuche. Der Gesetzgeber hat sich dabei entschieden, für eine bestimmte Gruppe von zur Arbeitsplatzsuche einreisenden Drittstaatsangehörigen ein Punktesystem zur Anwendung zu bringen. Dieses Punktesystem regelt nur einen kleinen Teilbereich im deutschen Erwerbsmigrationsrecht. Andere Bereiche sind u. a. von europarechtlich vorgegebenen Maßnahmen längst geregelt und damit für ein Punktesystem nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt zugänglich.<sup>2</sup>

Die als Zentrum der Potenzialsäule vorgesehene Chancenkarte war im Rahmen verschiedener Diskussionen und Anhörungen Gegenstand intensiver Kritik.<sup>3</sup> Kritisiert wurde (u. a. vom Sachverständigenrat für Integration und Migration) vor

allem, dass ein enormer administrativer Aufwand für einen relativ geringen Anwendungsbereich der Erwerbsmigration erforderlich werden würde.

Vermutlich hat auch diese Kritik dazu geführt, dass im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens die Konzeption der Chancenkarte deutlich verändert wurde und sie nun an Bedeutung stark gewonnen hat. Dieser Prozess lässt sich über einen Vergleich der Ausgestaltung der Chancenkarte im Referentenentwurf des Gesetzes (im Folgenden: AufenthG Ref.-E), der Kabinettsfassung (im Folgenden: AufenthG Kab.-E) und der schließlich am 23. Juni 2023 im Deutschen Bundestag verabschiedeten Fassung (AufenthG-E) nachzeichnen. Hierbei ist auf beide Stufen des als Pool-Modell angelegten Systems<sup>4</sup> einzugehen, also sowohl auf die Stufe, die die Mindestbedingungen für die Teilnahme an der

---

<sup>1</sup> Die Publikation wurde begleitet von Prof. Dr. Hans Vorländer, Vorsitzender, sowie Prof. Dr. Winfried Kluth, Mitglied des Sachverständigenrats für Integration und Migration (SVR). Verantwortlich für die Veröffentlichung ist der wissenschaftliche Stab der SVR-Geschäftsstelle. Die Argumente und Schlussfolgerungen entsprechen nicht notwendigerweise der Meinung des SVR.

<sup>2</sup> Dazu ausführlich Lehner/Kolb sowie Kolb 2022: 14-17.

<sup>3</sup> Vgl. z. B. SVR 2023: 4-7, IAB 2023: 14-15, Tonn 2022: 169. Vgl. auch grundlegend Uznanski 2022: 156-159 und Thym 2022: 143.

<sup>4</sup> Zu Pool-Modellen in der Migrationssteuerung vgl. Thym 2018: 1346, Langenfeld/Lehner 2020: 215-216, Dörig 2016: 1036-1037 und Kolb 2019: 16-20.

zweiten Phase der Punktevergabe festlegt, als auch auf die Struktur der Punktevergabe selbst.

### Lockerung der Mindestvoraussetzungen zur Teilnahme an der Chancenkarte

Konstant geblieben ist die Anlage der Chancenkarte als zweistufiges System, das in einer ersten Stufe Mindestbedingungen definiert, die von den Zuwanderungsinteressierten erfüllt sein müssen, um in einer zweiten Phase am Verfahren der Punkteverteilung überhaupt teilnehmen zu können. Diese Mindestbedingungen wurden zwar nicht in ihrer Grundanlage (einem Sprach- und einem Qualifikationskriterium), wohl aber in ihrer jeweiligen Ausprägung nicht unerheblich geändert.

Insgesamt laufen diese Änderungen auf eine Absenkung der Grundanforderungen an Personen heraus, die eine Chancenkarte erhalten und daher an der Punktevergabe teilnehmen wollen (Tab. 1). Während zunächst beim Übergang vom

Ref.-E zum Kab.-E die alternativ zu Deutschkenntnissen auf dem Niveau A2 GER<sup>5</sup> vorzubringenden Englischkenntnisse von C1 auf B2 abgesenkt wurden, an den nachzuweisenden Qualifikationsvoraussetzungen aber keine Änderungen vorgesehen waren, erfolgten im Übergang vom Kab.-E zum Gesetz Änderungen auf beiden Ebenen der Teilnahmebedingungen. Neben einer Reduktion der alternativ zu Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 vorzubringenden Deutschkenntnisse von A2 auf A1 GER<sup>6</sup> ist nun auch eine Erweiterung der Qualifikationsoptionen vorgesehen. So ist in der schließlich im Bundestag verabschiedeten Fassung des Gesetzes neben einer im Ausland staatlich anerkannten Berufs- oder Hochschulbildung auch ein im Ausland erworbener Berufsabschluss als Zugangsvoraussetzung zum Punktesystem anerkannt.

Voraussetzung ist, dass er durch eine Ausbildung erworben wurde, die nach Inhalt, Dauer und der Art ihrer Durchführung die Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes an eine Berufsausbildung

**Tab. 1 Entwicklung der Teilnahmebedingungen an der Chancenkarte**

	Referentenentwurf	Kabinettsfassung	Gesetz
<b>Sprachkriterium</b>	Deutschkenntnisse A2	Deutschkenntnisse A2	Deutschkenntnisse A1
	Englischkenntnisse C1	Englischkenntnisse B2	Englischkenntnisse B2
<b>Qualifikationskriterium</b>	Staatl. anerkannte ausl. Berufsqualifikation	Staatl. anerkannte ausl. Berufsqualifikation	Staatl. anerkannte ausl. Berufsqualifikation
	Staatl. anerkannter ausl. Hochschulabschluss	Staatl. anerkannter ausl. Hochschulabschluss	Staatl. anerkannter ausl. Hochschulabschluss
			im Ausland erworbener Berufsabschluss, der durch Ausbildung erworben wurde, die nach Inhalt/Dauer/Art Anforderungen des BBiG an eine Berufsausbildung einhält und geeignet ist, die notwendige berufl. Handlungsfähigkeit nach BBiG oder HwO zu vermitteln und der von einer dt. AHK erteilt worden ist

Anmerkung: Die im Sprach- und Qualifikationskriterium genannten Optionen sind alternativ zu erfüllen.

Quelle: Eigene Zusammenstellung

<sup>5</sup> Im Ref.-E werden hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gefordert, gemäß der Legaldefinition in § 2 Abs. 10 AufenthG ist darunter das Niveau A2 zu verstehen.

<sup>6</sup> Siehe die Änderung 3 d) aa) ccc) in BT-Drs. 20/7394, in § 20a Abs. 4 S. 3 Nr. 2 lit. a AufenthG Kab.-E. das Wort „hinreichende“ durch „einfache“ zu ersetzen. Gemäß der Legaldefinition in § 2 Abs. 9 AufenthG ist darunter das Niveau A1 GER zu verstehen.

einhält und geeignet ist, die notwendige berufliche Handlungsfähigkeit für einen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zu vermitteln und der von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilt worden ist.<sup>7</sup> Damit wird der Zugang zur Chancenkarte für Personen mit bestimmten privaten ausländischen Berufsabschlüssen geöffnet.

### Erweiterung der Vergabekriterien im Punktesystem

Die erste Phase definiert die Mindestvoraussetzungen zur Teilnahme und reguliert damit den

Zugang zu dem Pool von Drittstaatsangehörigen, die grundsätzlich zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland einreisen dürfen. Daran schließt nun in einer zweiten Phase die Punktevergabe an. Hier findet die eigentliche Auswahl der Personen statt, die einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche erhalten sollen.

Die Kriterien der Punktevergabe unterscheiden sich zwischen Ref.-E, Kab.-E und AufenthG-E erheblich. Es wird deutlich (Tab. 2), dass sich zum einen die Zahl der (kumulativen) Kriterien zwischen den verschiedenen Vergabevarianten deutlich erhöht hat und es folglich tendenziell leichter

**Tab. 2 Veränderung der Struktur der Punktevergabe**

Referentenentwurf	Pkt.	Kabinettsfassung	Pkt.	Gesetz	Pkt.
Teilerkennung des ausländischen Berufsabschlusses	4	Teilerkennung des ausländischen Berufsabschlusses	4	Teilerkennung des ausländischen Berufsabschlusses	4
Deutsch B2	3	Deutsch B2	3	Deutsch B2	3
Deutsch B1	2	Deutsch B1	2	Deutsch B1	2
		Englisch C1	1	Deutsch A2	1
				Englisch C1	1
Berufserfahrung 3 Jahre	3	Berufserfahrung 5 Jahre		Berufserfahrung 5 Jahre	3
Berufserfahrung 2 Jahre	2	Berufserfahrung 2 Jahre	3	Berufserfahrung 2 Jahre	2
Unter 35 Jahre	2	Unter 35 Jahre	2	Unter 35 Jahre	2
Unter 40 Jahre	1	Unter 40 Jahre	1	Unter 40 Jahre	1
6 Monate Voraufenthalt	1	6 Monate Voraufenthalt	1	6 Monate Voraufenthalt	1
Patenschaft	1				
		Ehepartner erfüllt Voraussetzungen	1	Ehepartner erfüllt Voraussetzungen	1
				Qualifikation in einem Mangelberuf	1
Mindestpunktzahl	6	Mindestpunktzahl	6	Mindestpunktzahl	6

Anmerkung: Für die Kriterien der Deutschkenntnisse, der Berufserfahrung und des Alters ist gesetzlich sichergestellt, dass jeweils nur der jeweils höchste Punktwert berücksichtigt wird, eine Punkteakkumulation in diesen Kriterien also nicht möglich ist.

Quelle: Eigene Zusammenstellung

<sup>7</sup> § 20a Abs. 4 S. 3 Nr. 1 lit. c AufenthG-E, geändert durch 3 d) aa) bbb) in BT-Drs. 20/7394.

geworden ist, die zur Erlangung einer Chancenkarte notwendige (und im Verlauf der Diskussion unverändert gebliebene) Mindestzahl von sechs Punkten zu erreichen. Der Zugang zu einer Chancenkarte wurde nur in einem Punkt erschwert: Im Ref.-E waren bereits für eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung drei Punkte vorgesehen (§ 20a Abs. 4 Nr. 2 AufenthG Ref.-E). In der Kabinettsfassung (§§ 20a Abs. 3 Nr. 2, 20b Abs. 1 Nr. 5 Kab.-E) sowie im Gesetz, das schließlich im Bundestag verabschiedet wurde, müssen für die gleiche Punktzahl fünf Jahre Berufserfahrung nachgewiesen werden. Nicht aufrechterhalten wurde zudem die noch im Ref.-E formulierte Idee, einen Punkt für eine sog. Patenschaft zu vergeben. Damit war gemeint, dass eine sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhaltende Person sich in Textform und ohne damit verbundene Gewinnerzielungsabsicht bereit erklärt, die Eingliederung des Ausländers oder der Ausländerin in Arbeitsmarkt und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zu unterstützen (§ 20a Abs. 6 Nr. 3 Ref.-E).<sup>8</sup>

Im Kab.-E und im verabschiedeten Gesetz wurde die Idee der Patenschaft durch ein Kriterium ersetzt, das versucht, die empirische Erkenntnis einer weit verbreiteten Bildungshomogenität in Partnerschaften als Steuerungselement zu nutzen. Konkret ist ein Punkt erhältlich, wenn auch der Ehegatte bzw. die Ehegattin oder der eingetragene Lebenspartner bzw. die eingetragene Lebenspartnerin die Voraussetzungen für die Erteilung der Chancenkarte erfüllt, bei derselben zuständigen Stelle ebenfalls eine Chancenkarte beantragt oder beantragt hat, gemeinsam mit dem Ausländer bzw. der Ausländerin nach Deutschland einreist oder einzureisen beabsichtigt und der Antragstellende bei Antragstellung einen Bezug zum Antrag des jeweiligen Partners bzw. der Partnerin herstellt (§ 20b Abs. 1 Nr. 10 Kab.-E).

Erst im verabschiedeten Gesetz (d. h. weder im Ref.-E noch im Kab.-E) vorgesehen wurde das Kriterium der Zugehörigkeit zu einem Mangelberuf. Gemäß §§ 20a Abs. 3 Nr. 2, 20b Abs. 1 S. 1 Nr. 8 AufenthG-E erfolgt die Vergabe eines zusätzlichen Punktes, wenn die nach § 20a Abs. 4 S. 3 Nr. 1 erworbene Berufsqualifikation zu einer

der Berufsgruppen nach § 18g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG-E und damit zu der Gruppe der Berufe gehört, für die eine abgesenkte Mindestgehaltsschwelle bei der Vergabe einer Blauen Karte vorgesehen ist.

Schließlich zeigt der Vergleich zwischen Ref.-E, Kab.-E und AufenthG-E eine deutliche Ausdifferenzierung des Kriteriums der Sprachkenntnisse. Während im Ref.-E Englischkenntnisse (allerdings auf dem hohem Niveau C1) zwar als Teilnahmevoraussetzung, aber eben nicht als Punktevergabekriterium genutzt wurden, sehen Kab.-E und AufenthG-E Englischkenntnisse auf diesem Niveau nicht nur als Eingangsqualifikation, sondern auch als Punktevergabekriterium vor.<sup>9</sup> Darüber erfolgte hinsichtlich der Deutschkenntnisse im Rahmen der parlamentarischen Beratung noch einmal eine Ausdifferenzierung in der Form, dass nun nicht mehr nur Kenntnisse auf den Niveaus B2 und B1 bepunktet werden, sondern auch solche in Höhe von A2. Diese waren in der Kab.-E noch als (alternativ zu B2-Englischkenntnissen vorzubringende) Teilnahmevoraussetzung definiert.<sup>10</sup>

### **Die Folge-Chancenkarte als Konsequenz der Ausdifferenzierung der Punktevergabekriterien**

Die oben geschilderten Änderungen in der Definition der Zugangsvoraussetzungen und der Struktur der Punktevergabe gehen durchaus über bloße Nuancierungen hinaus, erscheinen jedoch im Vergleich zu einer im Rahmen der parlamentarischen Beratung vorgenommenen grundlegenden Strukturänderung der Chancenkarte marginal. Als Ergebnis der abschließenden Beratungen im Bundestag neu vorgesehen ist eine Ausdifferenzierung der Chancenkarte in eine Such- und in eine Folge-Chancenkarte (§ 20a Abs. 5 AufenthG-E).<sup>11</sup> Die Folge-Chancenkarte schließt dabei an die ursprüngliche Such-Karte an und ermöglicht Inhabern einer solchen Karte die Verlängerung des Aufenthalts um bis zu zwei Jahre, wenn der Ausländer bzw. die Ausländerin einen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine inländische qualifizierte Beschäftigung

<sup>8</sup> Nach § 20a Abs. 6 Nr. 3 lit. c Ref.-E war zudem vorausgesetzt, dass eine solche Erklärung nicht bereits für mehr als einen gegenwärtigen Inhaber einer Chancenkarte abgegeben wurde.

<sup>9</sup> Entsprechend wurde das Mindestniveau der (alternativ zu Deutschkenntnissen) vorzubringenden Englischkenntnisse in der ersten Stufe von C1 auf B2 abgesenkt.

<sup>10</sup> § 20b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG-E, geändert durch 3 d) dd) aaa) in BT-Drs. 20/7394.

<sup>11</sup> § 20a Abs. 5, eingeführt durch 3 d) bb) in BT-Drs. 20/7394.

hat und die Bundesagentur für Arbeit zustimmt.<sup>12</sup> § 20a Abs. 5 S. 2 AufenthG-E stellt allerdings klar, dass die Folge-Karte sich zu anderen Aufenthaltserlaubnissen nach Abschnitt 4 des AufenthG subsidiär verhält. Vor der Vergabe einer Folge-Karte ist also zunächst behördlicherseits zu überprüfen, dass zur Folge-Karte keine aufenthaltsrechtlichen Alternativen bestehen.

Die mit der Aufspaltung in eine Such- und eine Folgevariante einhergehenden Änderungen in der Dogmatik der Chancenkarte sind erheblich. Denn nun verliert die Chancenkarte ihren Charakter als reines Suchinstrument und schafft in der Ausprägung der Folge-Karte eine (temporär befristete) Option, nach erfolgreicher Suche eines Arbeitsplatzes auch dann in Deutschland zu bleiben, wenn die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (v. a.) nach § 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV-E – und damit dem zentralen Element aus der Erfahrungssäule<sup>13</sup> – (noch) nicht gegeben sind.<sup>14</sup> Dogmatisch handelt es sich bei der Folge-Karte somit nicht um ein dem Bereich der Potenzialsäule zuzuordnendes und damit der Arbeitsplatzsuche dienendes Instrument, da Voraussetzung für die (und eben nicht Ziel der) Erteilung einer Folgekarte die erfolgreiche Suche eines Arbeitsvertrags oder eines verbindlichen Arbeitsplatzangebots für eine inländische qualifizierte Beschäftigung darstellt.

Mit der Einführung einer Folge-Chancenkarte reagiert der Gesetzgeber auf die bereits in der Kab.-E angelegte und in AufenthG-E schließlich noch einmal verstärkte Ausdifferenzierung der Punktesystemvergabekriterien. Diese hatte dazu geführt, dass das Kriterium der Berufserfahrung,

das im Ref.-E noch einen zentralen und gegenüber anderen Kriterien deutlich herausgehobenen Stellenwert innehatte, relativ entwertet wurde. Blendet man den Sonderfall einer Person aus, die bereits im Ausland ein Anerkennungsverfahren begonnen hat und über einen erteilten Defizit- oder Teilanerkennungsbescheid<sup>15</sup> bereits vier Punkte erhält, sind in der Anlage des Punktesystems des Ref.-E nur wenige Konstellationen vorstellbar, in denen Personen ohne zweijährige Berufserfahrung und damit einem Umfang von Berufserfahrung die erforderlichen sechs Punkte erreichen, die nach erfolgreicher Suche unmittelbar den Übergang in die Erfahrungssäule und dabei konkret in § 19 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV-E erlauben würde.<sup>16</sup> Dies hat sich über die starke Ausdifferenzierung der Punktevergabekriterien in Kab.-E sowie AufenthG-E deutlich geändert. Die Zielmarke von sechs Punkten, die nötig sind, um eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche zu erhalten, kann nun auch ohne jegliche Berufserfahrung deutlich einfacher erreicht werden und wird auf der Basis der Punktesystemstruktur in Kab.-E und AufenthG-E eher die Regel als die Ausnahme sein.<sup>17</sup>

Unmittelbare Folge der Ausdifferenzierung der Punktevergabekriterien ist nun ein im Ref.-E noch weitgehend verhinderter „Mismatch zwischen Einreisemöglichkeiten und spätere[r] Anschlussverwendung.“<sup>18</sup> Die Frage, wie mit Personen, die sich ohne das Vorbringen von Berufserfahrung zur Teilnahme am Punktesystem qualifiziert und während der Suchphase erfolgreich eine Beschäftigung gefunden haben, umzugehen ist, hätte sich auf der Basis der Punkteverteilung im Ref.-E nur in Ausnahmefällen gestellt. Nun fordert diese

<sup>12</sup> Gemäß § 20a Abs. 5 S. 6 AufenthG-E ist eine über die in § 20a Abs. 5 S. 2 AufenthG-E normierte Höchstaufenthaltsdauer von zwei Jahren hinausgehende Verlängerung nicht möglich. Eine Neuerteilung setzt voraus, dass sich der Ausländer bzw. die Ausländerin nach dem Ende der Geltungsdauer der letzten Such-Chancenkarte mindestens so lange im Ausland oder erlaubt im Bundesgebiet aufgehalten hat, wie er oder sie sich davor auf Grundlage einer Such-Chancenkarte im Bundesgebiet aufgehalten hat (§ 20a Abs. 5 S. 7 AufenthG-E).

<sup>13</sup> Siehe dazu SVR 2023: 2-3.

<sup>14</sup> Vgl. auch BT-Drs. 20/7394, S. 29. Dort wird die Bezugnahme zu § 6 BeschV-E explizit hergestellt.

<sup>15</sup> Konkret handelt es sich um einen Bescheid einer nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle, dass entweder für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation oder für die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis in einem im Inland reglementierten Beruf Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen erforderlich sind.

<sup>16</sup> Siehe so auch Thym 2023. Nur in folgenden Konstellationen wären, der Konzeption des Ref.-E folgend, sechs Punkte auch ohne (die erfahrungssäulenspezifisch erforderliche) Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren zu erreichen gewesen. 1) Deutschkenntnisse B2, unter 35 Jahre, sechs Monate Voraufenthalt; 2) Deutschkenntnisse B2, unter 35 Jahre, Patenschaft; 3) Deutsch B1, unter 35 Jahre, sechs Monate Voraufenthalt, Patenschaft; 4) Deutsch B2, unter 40 Jahre, sechs Monate Voraufenthalt, Patenschaft.

<sup>17</sup> Die im Ref.-E erreichbare Maximalpunktzahl ohne Berufserfahrung beträgt (unter Ausblendung des Sonderfalls der Teilanerkennung) lediglich sieben Punkte, im Kab.-E sind es acht, im AufenthG-E sogar neun Punkte.

<sup>18</sup> Thym 2023.

Frage eine aufenthaltsrechtliche Antwort ein, die das AufenthG-E in Form der Folge-Chancenkarte gibt.

War die Chancenkarte in der Konzeption des Ref.-E kaum mehr als eine Vorfeldmaßnahme der Erfahrungssäule, so ist durch die Ausdifferenzierung der Punktevergabekriterien der Nexus zwischen Potenzial- und Erfahrungssäule lockerer geworden oder gar verloren gegangen.

Im Ergebnis wurde die Chancenkarte und damit die Potenzialsäule in der Normstruktur des deutschen Erwerbsmigrationsrechts deutlich gestärkt. Durch die Folge-Chancenkarte verliert das Gesamtkonstrukt der Chancenkarte ihren Charakter als reines Suchinstrument und stellt eine Verbindung zwischen Arbeitsplatzsuche und qualifizierter Beschäftigung her. Damit einher geht ein deutlicher Bedeutungsgewinn der Chancenkarte und damit der Potenzialsäule als Teilelement der Möglichkeiten, nach Deutschland zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu kommen. Die noch am Entwurf geübte Kritik, dass im Bereich der Potenzialsäule ein enormer Aufwand für einen nur geringen Anwendungsbereich betrieben würde, muss folglich etwas zurückgenommen werden. Zwar wird der im Rahmen der Chancenkarte erforderliche behördliche Aufwand nicht geringer, der Anwendungsbereich der Maßnahme ist nun aber deutlich größer.

Der Preis für diese Stärkung der Potenzialsäule bzw. die Aufwertung der Chancenkarte ist eine weitere Komplexitätssteigerung. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass den Behörden abverlangt wird, vor der Erteilung einer Folge-Chancenkarte zu überprüfen, ob Inhabern einer Such-Chancenkarte nicht auch ein anderer erwerbsmigrationsspezifischer Aufenthaltstitel erteilt werden kann. Zudem führt die Folge-Chancenkarte als notwendige Brücke zwischen einem in die Eigenständigkeit entlassenen Punktesystem und den an die Arbeitsplatzsuche anschließenden Beschäftigungsoptionen zu einem erheblichen Mehraufwand für diejenigen Akteure, die nach Inkrafttreten des Gesetzes die Aufgabe haben werden, die inhaltliche Anlage und Ausrichtung des Gesetzes potenziellen Arbeitskräften zu erläutern. Es bleibt daher abzuwarten, wie sich die Umsetzung gestaltet. Ebenfalls zu beobachten ist, wie stark sich die Nachfrage nach der Chancenkarte in ihrer Basis- und Folgevariante entwickelt und ob es den hierüber Zuwandernden gelingt, sich nachhaltig am Arbeitsmarkt zu platzieren.

## Literatur

*Dörig, Harald* 2016: Fachkräftegewinnung mit Blue Card oder Punktesystem, in: NVwZ 2016: 1033-1039.

*IAB – Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung* 2023: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, Berlin.

*Kolb, Holger* 2019: Pool-Lösungen in der Migrationssteuerung: Zu den (überraschenden) Parallelen des deutschen Familiennachzugsgesetzes und des kanadischen Express Entry-Systems, in: ZAR 2019: 1, 16–20.

*Kolb, Holger* 2022: Punktesystem ante portas – Erwerbsmigrationsrecht, in: ZRP 2022: 1, 14-17.

*Langenfeld, Christine/Lehner, Roman* 2020: Einwanderungsrecht in Deutschland – Entwicklungslinien, konzeptionelle Grundentscheidungen und offene Fragen, in: ZAR 2020: 7, 215–223.

*Lehner, Roman/Kolb, Holger* 2018: Aus der Zeit gefallen: Warum ein Punktesystem kaum mehr Platz im deutschen Erwerbsmigrationsrecht hat, in: NVwZ 2018: 16, 1181-1187.

*SVR – Sachverständigenrat für Integration und Migration* 2023: Stellungnahme zu den Entwürfen eines Gesetzes und einer Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, Berlin.

*Thym, Daniel* 2018: Obergrenze für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, in: NVwZ 2018: 18, 1340-1347.

*Thym, Daniel* 2022: Komplexität als Chance. Gestaltungsoptionen für das künftige Punktesystem zur Fachkräfteeinwanderung, in: ZAR 2022: 4, 139-144.

*Thym, Daniel* 2023: Stille Revolution im Schatten des künftigen Punktesystems: Der Referentenentwurf zum Fachkräfte-Einwanderungsgesetz, VerBlog, 2023/1/23, DOI: 10.17176/20230123-215932-0.

*Tonn, Stephanie* 2022: Die Zukunft der Fachkräfteeinwanderung – Teil I: Kann die neue Koalition punkten?, in: InfAuslR 2022: 5, S. 169-172.

*Uznanski, Julia* 2022: Rechtspolitische Fallstricke bei der konkreten Ausgestaltung der „Chancenkarte“, in: ZAR 2022: 4, 156–159.

**Zitiervorschlag:**

Kolb, Holger 2023: Vom Annex zum eigenständigen System. Zur Aufwertung der Chancenkarte (§ 20a AufenthG) im Zuge der Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung. SVR-Kurzinformation 2023-2, Berlin.

**Impressum**

**Herausgeber**

Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH  
Neue Promenade 6  
10178 Berlin  
Tel.: 030/288 86 59-0  
Fax: 030/288 86 59-11  
[info@svr-migration.de](mailto:info@svr-migration.de)  
[www.svr-migration.de](http://www.svr-migration.de)  
(Redaktionsschluss: Juli 2023)

**Verantwortlich**

Dr. Cornelia Schu

**Redaktion**

Meike Giordono-Scholz

ISSN (Online) 2940-679X

SVR-Kurzinformation 2023-2

© SVR gGmbH, Berlin 2023

## Der Autor

### Dr. Holger Kolb

Leiter des Bereichs Jahresgutachten

## Über den Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration ist ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Gremium der wissenschaftlichen Politikberatung. Mit seinen Gutachten soll das Gremium zur Urteilsbildung bei allen integrations- und migrationspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie der Öffentlichkeit beitragen. Dem SVR gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen und Forschungsrichtungen an: Prof. Dr. Hans Vorländer (Vorsitzender), Prof. Dr. Birgit Leyendecker (Stellvertretende Vorsitzende), Prof. Dr. Havva Engin, Prof. Dr. Birgit Glorius, Prof. Dr. Marc Helbling, Prof. Dr. Winfried Kluth, Prof. Dr. Steffen Mau, Prof. Panu Poutvaara, Ph.D., Prof. Dr. Sieglinde Rosenberger.

Der wissenschaftliche Stab unterstützt den Sachverständigenrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und betreibt darüber hinaus eigenständige, anwendungsorientierte Forschung im Bereich Integration und Migration. Dabei folgt er unterschiedlichen disziplinären und methodischen Ansätzen. Die Forschungsergebnisse werden u. a. in Form von Studien, Expertisen und Policy Briefs veröffentlicht.

Weitere Informationen unter: [www.svr-migration.de](http://www.svr-migration.de)